

Kaufvertrag zwischen der Firma Landis & Gyr Holding AG, Zug, und der Einwohnergemeinde Zug über Land im Bröchli, Oberwil-Zug

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Mai 1982

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Anwesenheit des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin, hat die Geschäftsprüfungskommission an ihrer Sitzung vom 25. Mai 1982 das vorerwähnte Kreditbegehren behandelt.

Die Geschäftsprüfungskommission hat das gewählte Vorgehen eingehend besprochen und ist zur Ueberzeugung gelangt, dass nach § 22 des kantonalen Baugesetzes die Verkäuferin zwar grundsätzlich Anspruch auf das Heimschlagsrecht hat, der Zeitpunkt der Ausübung im Wege einer einseitigen Willenserklärung gegenwärtig aber noch verfrüht wäre. Dieser Umstand ist aber insofern unbedeutend, als auch bei einer freiwilligen, vertraglichen Uebernahme von Land in der Zone des Oeffentlichen Interesses in bezug auf die Preisfestsetzung und ein allfälliges Genehmigungsverfahren die gleichen Voraussetzungen gelten wie bei Ausübung des Heimschlagsrechtes. Unter diesen Voraussetzungen hat die Geschäftsprüfungskommission lediglich zu prüfen, ob der vereinbarte Preis angemessen ist. Nach der einstimmigen Ansicht der Kommission ist sowohl der m²-Preis von Fr. 230.-- für die Parzelle von 30'032 m² als auch von Fr. 60.- für das für die Erschliessungsstrasse benötigte Land als günstig, resp. angemessen zu betrachten.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb einstimmig, den Kaufvertrag zwischen der Firma Landis & Gyr Holding AG und der Einwohnergemeinde Zug zu genehmigen und den geforderten Kredit von Fr. 6'379'340 zu bewilligen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. Walter Jeck, Präsident